ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

IM BEREICH „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE ETSDORF FLUR-NR. 350“

Originalfassung genehmigt am 29.04.1985

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)

GEMEINDE FREUDENBERG
LANDKREIS AMBERG-SULZBACH

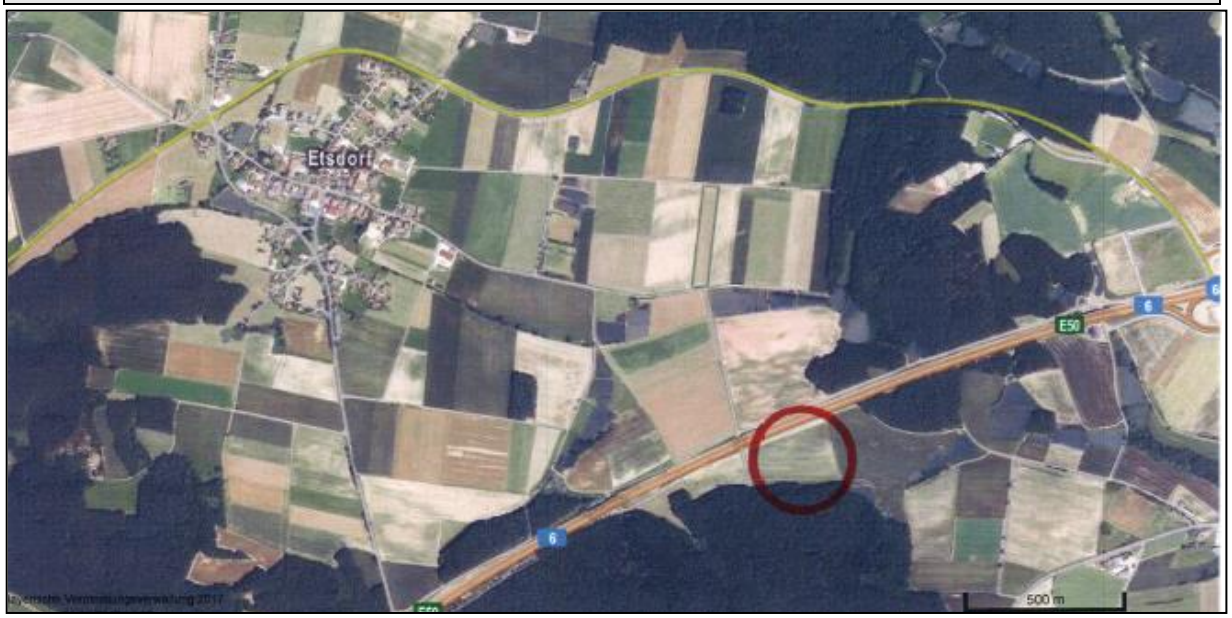

Gemeinde Freudenberg: .....
Alwin Märkl, Bürgermeister

Der Planfertiger:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

BLANK Landschaftsarchitektur und -planung

08. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erfordernis der Planung 3

2. Beschreibung des Änderungsgebietes 3

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan 3

4. Planungsvorgaben 3
4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung 3
4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung 4
4.3 Schutzgebiete 4
4.4 Natürliche Grundlagen 4
4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen 5

5. Planung 5
5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung 5
5.2 Immissionsschutz 5
5.3 Verkehrsanbindung 5
5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz 5
5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz 6

6. Umweltbericht 6
6.1 Einleitung 6
6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele 6
6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen 7
6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 8
6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 8
6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 9
6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 9

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung 9

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die BD Solarpark GmbH & Co. KG, Fuhrweg 6, 93133 Burglengenfeld, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf der Flur-Nummer 350 (Teilfläche) der Gemarkung Etsdorf auf einer Fläche von ca. 1,5 ha (einschließlich Ausgleichsflächen).
Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Etsdorf Fl.-Nr. 350“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 (3) BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 (2) BauGB).

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 1,3 km südöstlich Etsdorf und 1,4 km westlich Trisching, unmittelbar südlich der Autobahn BAB 6.

Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:
Flur-Nr. 350 (Teilfläche) der Gemarkung Etsdorf

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 1,5 ha.
Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen (einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzflächen).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Freudenberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2013 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.
Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.
Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Laut Regionalplan liegen keine besonderen Vorgaben für das Planungsgebiet, das im Allgemeinen ländlichen Raum liegt, vor.

Nach der Karte Landschaft und Erholung liegt das Gebiet nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen relevanten Bereichen.

Da nach dem LEP 2013, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Biotope der Biotopkartierung Bayern befinden sich nicht im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung sowie dem weiteren Umfeld. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden.
Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070E-Pennading-Schmidgadener Halbgraben.

Die Geländehöhen des nach Osten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 423 und 427 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus Tonen, Sanden, Kiesen und Braunkohlen aufgebaut.
Vorherrschende Bodenart ist nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz Lehm mittlerer Bodengüte.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.
Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Osten in Richtung eines Seitentals des Lohgrabens. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.
Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.
Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Zittergras-Stieleichen-Hainbuchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten und Süden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, auch im Osten und Westen hinter den dort vorhandenen Flurwegen. Im Norden liegt die Autobahn A 6, wobei ein kleines, als Grünland genutztes landwirtschaftliches Grundstück noch dazwischen liegt.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.
Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die erforderliche Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 110 m zur Fahrbahn der Autobahn A 6 (gemäß § 37 (1) 3c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Relevante Lichtimmissionen sind gegenüber der Autobahn A 6 und den umliegenden Siedlungen, v.a. der Ortschaft Trisching im Osten, nicht zu erwarten, wie die Ergebnisse des Blendgutachtens (Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) zeigen. Besondere Untersuchungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch die Immissionsvorbelastung der Autobahn A 6 ist nicht gegeben bzw. zu erwarten.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den Flurweg im Westen Richtung Etsdorf (St 2040) und den Flurweg im Osten Richtung Trisching (SAD 25) angebunden.
Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich. Im Bereich der Trafo- und Übergabestation wird ein geschotterter Stellplatz errichtet.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.
Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.
Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Eine Einweisung und Begehung mit den Kräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr ist vorgesehen.
Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 2.440 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit der Photovoltaikanlage erbracht (auf einer Fläche von 2.674 m²).
Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.
Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotope wurden nicht kartiert.
Im Westen des Änderungsbereichs wird zur Einbindung in die Landschaft und als Kompensationsmaßnahme eine Obsthochstammpflanzung durchgeführt.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 1,5 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren.
Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Blendwirkungen sind unter Einhaltung der festgesetzten Modulausrichtung (176° Süd, 25° Aufneigung) gemäß den Ergebnissen des Blendgutachtens weder auf die Autobahn A 6 noch auf umliegende Siedlungen (v.a. die Ortschaft Trisching im Osten) nicht zu erwarten.
Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Aufgrund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und der Vorbelastungen durch die Autobahn A 6 sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.
Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 10 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.
Durch die geplante Streuobstwiese wird der Eingriff vor Ort kompensiert.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.
Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit relativ geringwertig ausgeprägte, durch die Autobahn A 6 erheblich vorbelastete Landschaftsbild grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.
Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist insgesamt eng begrenzt.
Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen in den Randbereichen der geplanten Anlage (Westseite) wird eine gewisse zusätzliche Abschirmung der Anlage gegenüber der Umgebung erreicht. Es existieren abschirmende Waldbestände und sonstige Gehölzbestände. Im Norden liegt die Autobahn A 6 deutlich höher, und schirmt damit den Änderungsbereich gegenüber den Landschaftsbereichen im Norden ab.
Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts relativ gering.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Wechseltrichter/Transformatoren sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafo- und Übergabestation in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.
Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.
Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.
Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.
Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die ohnehin geringe Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen in gewissem Maße zusätzlich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (2.440 m²). Die erforderliche Kompensation wird im Westen des Änderungsbereichs als Streuobstwiese erbracht (2.674 m²).

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.
Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, die im vorhabenbezogenen B-Plan im einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden (Streuobstwiese im Westen des Änderungsbereichs in einem Umfang von 2.674 m²).

Aufgestellt: Pfreimd, 08.05.2018

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt